

21.09.95

Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 55. Sitzung am 21. September 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)
- Drucksache 13/2373 - den von den Fraktionen der CDU/CSU , SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes **- Drucksache 13/2245 -**

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 12.10.95

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Vom...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Artikel 106 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den

Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.“

2. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „entwickelt“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. September 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.